

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn
vom 26. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen § 6 Prüfungsamt der Fakultät
- § 7 Der Prüfungsbeirat
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Umfang und Ablauf der Masterprüfung
- § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen.
- § 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Arbeiten, Ausarbeitungen und Präsentationen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diploma Supplement
- § 24 Masterurkunde
- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studiengangspezifische Bestimmungen und Modulpläne

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung von Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss einer vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen aus unterschiedlichen Perspektiven zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Durch die Ausprägung der Lehre sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung der Studiengänge soll dazu befähigen, fachübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in verschiedenen Anwendungsfeldern selbstständig anzuwenden.

(2) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge soll das Studium die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zur wissenschaftlichen Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln erforderlich sind. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf:

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(3) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinausgehenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Die Modulbeschreibungen können für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein erster fachspezifischer berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Dies ist in der Regel ein Bachelorexamen. Die spezifischen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge machen darüber hinaus Festlegungen über den Inhalt und den Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, die im Erststudium erbracht worden sein müssen.
- (2) Der Zugang zum Studium kann vom Nachweis von Sprachkenntnissen und vom Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung abhängig gemacht werden. Näheres regeln die spezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang und ggf. eine spezifische Ordnung zur Feststellung der fachlichen Eignung.
- (3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (*numerus clausus*) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (4 Semester).
- (2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus mehreren thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen, die sich über ein oder zwei Semester erstrecken.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (4) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Neben den Pflichtmodulen enthält es mehrere Wahlpflichtmodule, die eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen. 30 Leistungspunkte entfallen auf die Masterarbeit.
- (5) Die Philosophische Fakultät bietet folgende Masterstudiengänge an:

Deutsch-Italienische Studien

- (6) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt, die dieser Prüfungsordnung als Anhang beigelegt sind.

(8) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, wer zur Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen berechtigt ist.

(2) Übersteigt die Zahl der teilnahmewilligen und teilnahmeberechtigten Studierenden für eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Platzzahl die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind vorrangig diejenigen Studierenden des Master-Studiengangs zu berücksichtigen, deren Studienfortschritt den Besuch der Modulveranstaltung verpflichtend erfordert. Im Übrigen wird der Zugang zu Lehrveranstaltungen von einer Zugangsordnung geregelt. Solange die Zugangsordnung nicht besteht, entscheidet der Dekan über das Zugangsverfahren.

(3) Ist im Einzelfall bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan den Zugang unter Berücksichtigung des Hochschulgesetzes.

§ 6 Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Philosophische Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Stellvertretender Leiter ist der Prodekan für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Studiendekan). Fachbezogene Aufgaben, die im Zusammenhang mit Prüfungen anfallen, können vom Dekan an den Prüfungsbeirat übertragen werden. Näheres regelt § 7.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aus-

hang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Der Prüfungsbeirat

(1) Für folgende Aufgaben bedient sich das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät des Prüfungsbeirates: Anerkennungen von Prüfungsleistungen, Auswahl der Prüfer, Härtefallentscheidungen, Entscheidungen über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Weitere spezielle Aufgaben werden in dieser Prüfungsordnung festgelegt

(2) Der Prüfungsbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirates ist der Studiendekan. Der stellvertretende Vorsitzende und acht weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professoren gewählt. Dabei stellt jedes der beteiligten Institute der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied. Je zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsbeirates wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. In Routineangelegenheiten kann der Vorsitzende des Prüfungsbeirates allein entscheiden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsbeirates haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsbeirates sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Das Prüfungsamt bestellt auf Vorschlag des Prüfungsbeirates die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zu Prüfern werden in der Regel nur Hochschullehrer oder Privatdozenten bestellt, die Mitglieder der Universität Bonn sind. Im Übrigen darf nur zum Prüfer bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbstständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag in dem Umfang angerechnet, wie die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fern- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann es zuständige Fachvertreter hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Prüfungsleistungen können nur ein Mal für einen Studiengang angerechnet werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei abweichenden Notensystemen werden die Leistungen ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. Die Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zu Grunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sobald sie verfügbar sind, und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle erbrachten Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange ver-

sagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

(8) Der akademische Grad „Master of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 60 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 10 Umfang und Ablauf der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der Module des jeweiligen Studienganges beziehen und
- der Masterarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Sie soll einschließlich der Masterarbeit innerhalb der in § 4 Absatz 6 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(3) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Die Zulassung zu Veranstaltungen setzt die Anmeldung und Zulassung zu den diesen zugeordneten Modulprüfungen voraus. Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn für den jeweiligen Studiengang als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

4. regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und die jeweilig erforderlichen speziellen Studienleistungen erbracht hat,
5. nicht das Modul oder ein gleichwertiges Modul an der Universität Bonn oder an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich, die zusammen mit der Anmeldung zu den dazugehörigen Veranstaltungen zu erfolgen hat. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen.

Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.

(5) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling zu erklären, welchem Bereich der Forschung und Lehre die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

- (7) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.
- (8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.
- (9) Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

§ 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der Module des jeweiligen Studienganges.
- (2) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form der Klausurarbeit, der mündlichen Prüfung oder der Seminarprüfung gemäß Absatz 4. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und ggf. die Untergliederung in Teilprüfungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Prüfungsbeirat kann im Einzelfall Abweichungen von den vorgesehenen Prüfungsformen zulassen.
- (3) Für Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel finden die Prüfungstermine am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und kurz vor Beginn des neuen Semesters statt. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.
- (4) Seminarprüfungen bestehen in der Regel aus Prüfungsleistungen, die als Bestandteile der Lehrveranstaltungen erbracht werden. Das sind schriftliche Arbeiten, schriftliche Ausarbeitungen mündlicher Vortragsleistungen (Referate,

Projektarbeiten) oder Präsentationen. Dazu gehören auch Prüfungsleistungen in Projektseminaren oder Praktika, die eine eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes einschließen können. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt. Der Prüfer gibt die geforderten Prüfungsleistungen rechtzeitig vor Beginn des Seminars durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt. Die Wiederholung einzelner Teilleistungen einer studienbegleitenden Seminarprüfung ist nicht möglich.

(5) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsbeirat die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsbeirat stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat grundsätzlich beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigst nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Wird die Modulprüfung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden. Handelt es sich um ein Pflichtmodul, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul, so können die studiengangspezifischen Bestimmungen Kompensationsmöglichkeiten durch andere äquivalente Wahlpflichtmodule festlegen.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminarprüfungen, die die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung umfassen, ist eine Abmeldung wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester

möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden.

§ 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist nur möglich gemäß § 11 Absatz 3.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirates kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsbeirat die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsbeirat überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des Prüfungsbeirates der Dekan.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem Prüfer zu bewerten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 17 Schriftliche Arbeiten, Ausarbeitungen und Präsentationen

(1) In schriftlichen Arbeiten oder Ausarbeitungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede schriftliche Arbeit oder Ausarbeitung gemäß Absatz 1 umfasst mindestens 10 und höchstens 25 DIN-A 4-Seiten¹ und ist von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie beruhen in der Regel auf einer schriftlichen Ausarbeitung von 5-15 DIN A 4-Seiten.

(4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er konkrete wissenschaftliche Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit kann in Form einer schriftlichen Arbeit oder einer Präsentation vorgelegt werden. Bei einer Teamarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten, der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung mindestens 8 und höchstens 20 Seiten betragen.

(5) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können den Umfang schriftlicher Arbeiten und die Dauer von Präsentationen abweichend von den in den Absätzen 2, 3 und 4 gegebenen Bestimmungen festlegen.

(6) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den Prüfern anstelle einer Seminarprüfung eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

¹ Seitenformat: Schriftgröße nicht größer als 12cp. Zeilenabstand im Text anderthalbzeilig, in Anmerkungen und in Zitaten einzeilig, Ränder oben, unten, links und rechts max. 3 cm. Dieses Seitenformat gilt auch für alle folgenden Seitenangaben.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs auf hohem wissenschaftlichen Niveau selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema muss grundsätzlich den Themenbereichen des jeweiligen Studienganges entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch die Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem Hochschullehrer außerhalb dieses Kreises gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsbeirates, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 8 Absatz 1, Satz 2 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. Die Modulbeschreibung kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 LP (entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden). Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens 10 Monate, wenn in den studiengangsspezifischen Bestimmungen keine kürzere Bearbeitungszeit vorgegeben ist. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass sie unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel im Laufe des dritten Semesters vergeben. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(6) Der Textteil der Masterarbeit soll mindestens 60 und höchstens 120 DIN-A4-Seiten umfassen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsbeirat aus dem Kreis der nach § 8 Absatz 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer hauptamtlich Professor auf Lebenszeit der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsbeirat ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 20 Absatz 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens neun Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Die Frist kann sich auf drei Monate verlängern, wenn ein drittes Gutachten eingeholt werden muss.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungs-

versuch in der in § 18 Absatz 6 Satz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling gemäß § 16, Absatz 3 unmittelbar nach der Prüfung, die Bewertung von Klausuren spätestens nach vier Wochen, die Bewertung von schriftlichen Seminarleistungen sechs Wochen nach der Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit gemäß § 19, Absatz 4 spätestens neun Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und unter Berücksichtigung von § 9, Absatz 8 120 Leistungspunkte erworben wurden. Unbenotete Module werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul einschließlich der gegebenenfalls dafür studiengangspezifisch festgelegten Kompensationsmodule des Studiengangs endgültig nicht bestanden hat. Die Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem

eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, wobei Anrechnungen als solche kenntlich gemacht werden,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die bei den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit und
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 26 mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsbeirates unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Prüfungen und deren Noten enthält und zudem erkennen lässt, welche Prüfungen nicht bestanden sind oder ggf. zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen. Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so enthält die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk. Darüber hinaus wird dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die nur die erfolgreich absolvierten Prüfungen ausweist. Sie wird mit dem Zusatz versehen, dass sie nicht zur Vorlage bei anderen Hochschulen dient.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

§ 22 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten Form in englischer Sprache ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 23 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Zugelassenen Studierenden wird auf schriftlichen Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit bis zum Ende des auf den Abschluss des Prüfungsverfahrens folgenden Semesters Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsbeirat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad von der Fakultät abzuerkennen, das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 20 Leistungspunkten in Modulen erbringen, die nicht in dem Lehrangebot des Studienganges, aber an einer Fakultät der Universität Bonn als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Es ist für das Bestehen der Masterprüfung irrelevant und wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 2006 sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. September 2006.

Bonn, den 26. September 2006

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

(Hinweis: Die Prüfungsordnung wird durch studiengangspezifische Regelungen ergänzt, die spezielle Bestimmungen der jeweiligen Studiengänge wie Zulassungsvoraussetzungen, Aspekte des Studienverlaufs etc. betreffen. Die für den Aufbau und den Verlauf der Studiengänge relevanten Teile der Modulbeschreibungen sind ebenfalls Bestandteil der Prüfungsordnung.)

Anhang zur Prüfungsordnung der Master-Studiengänge der Philosophischen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Studiengangspezifische Bestimmungen für den Studiengang

M.A. Deutsch-Italienische Studien

zu § 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Der internationale Master-Studiengang "Deutsch-Italienische Studien" wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Universität Florenz auf der Grundlage eines entsprechenden Partnerschaftsabkommens angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Philosophischen Fakultät sowie an der Partnerhochschule ermöglichen. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

zu § 2

Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleihen die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und die Facoltà di Lettere e Filosofia der Universität Florenz den akademischen Grad „Master of Arts“ im Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ sowie den akademischen Grad „Dottore“ im Studiengang „Corso di Laurea Specialistica in Studi Letterari e Culturali Internazionali (Classe 42S), indirizzo Studi Italo-Tedeschi“.

zu § 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Master-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ richtet sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach „Deutsch-Italienische Studien“ oder in einem verwandten Fach mit mindestens der Note 2,5 der jeweiligen Prüfungsordnung;
2. die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen darf; näheres hierzu wird in einer Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung geregelt.

Im Rahmen des Partnerschaftsabkommens obliegt die Auswahl der Studierenden jeder der beiden Hochschulen selbst. Die Partnereinrichtung erkennt diese Auswahlentscheidung an.

(2) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so wird nach den durch das Hochschulzulassungsgesetz und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Regeln ein Auswahlverfahren durchgeführt.

zu § 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Abweichend von den allgemeinen Regeln kann das Studium zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Im ersten oder zweiten Studienjahr ist auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens ein mindestens einsemestriges Studium an der Partnerhochschule sowie der dortige Erwerb von mindestens 30 LP vorgesehen.

(4) Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulkonkordanz koordiniert.

zu § 8
Prüfer und Beisitzer

Ergänzend zu § 8 Absatz 1 können zu Prüfern auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind.

zu § 9
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die von den Studierenden im ersten und/oder zweiten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Umrechnung der italienischen Noten in deutsche Noten ist folgendermaßen vorzugehen:

Italienische Noten	Deutsche Noten
30 lode	1,0
30	1,3
29	1,7
28	2,0
27	2,3

26	2,7
25	3,0
24	3,3
23 – 21	3,7
20 – 18	4,0
< 18	5,0

zu § 18
Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden; ihr ist eine Zusammenfassung von 1 bis 3 Seiten in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

zu § 19
Annahme, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

Einer der Prüfer muss ein Dozent der Partnerhochschule gemäß § 7 sein.

zu § 21
Zeugnis

Abweichend von § 21 Absatz 1 wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher und italienischer Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird.

zu § 23
Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene gemeinsame, von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Masterurkunde in deutscher und italienischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt.

Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsbeirats sowie den Dekanen der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn und der Facoltà di Lettere e Filosofia der Universität Florenz unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten versehen.

MODULÜBERSICHT: M.A. DEUTSCH-ITALIENISCHE STUDIEN

PFLICHTBEREICH SPRACHPRAXIS (10 LP)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Sprachpraxis Italienisch 4 (Ü, Ü)	1 Semester	keine	keine	Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext	Klausur	10

WAHLPFLICHTBEREICH ITALIANISTIK (20 LP)

Aus dem Angebot sind 2 Module zu belegen, wobei eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der Literaturwissenschaft zu wählen ist.

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft A (V, HS)	1 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz)	Seminarprüfung	10
Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft B (V, HS)	1 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft)	Seminarprüfung	10

Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft A (V, HS)	1 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurs-traditionen - Schwerpunkt Diachronie)	Seminarprüfung	10
Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft B (V, HS)	1 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B.: Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten - Schwerpunkt Synchronie)	Seminarprüfung	10

WAHLPFLICHTBEREICH GERMANISTIK (30 LP)

Aus dem Angebot sind 2 Module zu belegen, wobei eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der Literaturwissenschaft/Kultur/Medien zu wählen ist.

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Mastermodul Formen und Funktionen der deutschen Sprache (V, S, Ü)	1-2 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Neuere wissenschaftliche Fragestellungen in zentralen Bereichen der germanistischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax mit Bezug auf Semantik und Pragmatik); Analyse der deutschen Gegenwartssprache	Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Sprachwandel und Sprachvariation (V, S, Ü)	1-2 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Allgemeine Aspekte des Sprachwandels, der deutschen Sprachgeschichte und der Varietäten des Deutschen in Auseinandersetzung mit der neueren Forschung	Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15

Mastermodul Aspekte der Sprachverwendung (V, S, Ü)	1-2 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich sprachlich-kommunikativer Praktiken in direktem Anschluss an die neuere linguistische Forschung; exemplarische Untersuchung des Gebrauchs der deutschen Gegenwartssprache	Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur (V, S, Ü)	1-2 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und längsschnittbezogene Erarbeitung literarischer Konstellationen.	Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Konzepte und Probleme der Literatur- und Medientheorie (V, S, Ü)	1-2 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Auseinandersetzung mit den in der Literatur- und Medienwissenschaft entwickelten theoretischen Konzepten; Vermittlung von ästhetisch-poetologischen Fragestellungen mit Konzepten der Kultur- und Medientheorie; Funktion, Reichweite und Problemlösungskapazität von Literatur-Medientheorien	Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figurationen (V, S, Ü)	1-2 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Untersuchung sozialer Räume im Hinblick auf kulturelle Praktiken und ihre Formgebungsverfahren in historischer und systematischer Perspektive („Poetics of culture“). Beziehung zwischen literarischen Texten und ihren historischen, sozialen und kulturellen Kontexten.	Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Mediendifferenz im historischen Prozess (V, S, Ü)	1-2 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Erarbeitung historischer und gegenwärtiger Konstellationen von Medienensembles, Funktionen und Leistungen differenter Formgebung im Rekurs auf ihre medialen Bedingungen	Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15

PFLICHTBEREICH ARGUMENTATION, RHETORIK UND STILISTIK (10 LP)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Argumentation, Rhetorik und Stilistik (V/HS, Ü)	1 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung von Methoden und Theorien der Argumentation mit Überblick über die Geschichte der Rhetorik sowie Beschreibung und Untersuchung von argumentativen Sprachstrukturen	Klausur	10

PFLICHTBEREICH VERGLEICHENDE STUDIEN (10 LP)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Vergleichende Studien (V/HS/Ü, V/HS/Ü)	1 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung von Methoden und Theorien im Bereich der Vergleichenden Studien, exemplarische Anwendung an Einzelfragen	Seminarprüfung	10

WAHLPFLICHTBEREICH MEDIÄVISTIK (10 LP)

Im Bereich der Mediävistik ist entweder das romanistische oder das germanistische Modul zu belegen.

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Romanische Mediävistik (V, Ü)	1 Semester	keine	ggf. Referat oder Präsentation	Kenntnisse in den Bereichen der romanischen Literaturen des Mittelalters und der mediävistischen Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	10
Basismodul Germanistische Mediävistik (P, Ü, Ü)	1-2 Semester	keine	Regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen; angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen	Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der dt. Sprache, Literatur und Kultur des Mittelalters. Vermittlung methodischer und theoretischer Kenntnisse und Kompetenzen zur Rezeption, Analyse und Interpretation der dt. Literatur d. Mittelalters	Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	10

M.A.-ABSCHLUSSARBEIT (30 LP)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
M.A.-Abschlussarbeit						30

GESAMT: 120 LP

Anhang: Eignungsprüfung für den Master DIS

Ordnung der Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Deutsch-Italienische Studien mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn Vom 26. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zugangsvoraussetzungen zur Feststellung der besonderen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Einzureichende Unterlagen
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Wiederholung
- § 10 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 11 Studienort- oder Studiengangwechsler
- § 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Zugangsvoraussetzungen zur Feststellung der besonderen Eignung

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung. Die Eignungsfeststellung ist zweites Kriterium für die Zulassung zum Studium gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ zu § 3 der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

(2) Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind.

(3) Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden zugelassen:

a) Absolventinnen und Absolventen des BA Deutsch-Italienische Studien der Universitäten Bonn und Florenz,

b) Absolventinnen und Absolventen der Laurea „Studi Interculturali: Corso di Studi Italo-Tedeschi (classe XI)“ der Universitäten Florenz und Bonn,

c) Absolventinnen und Absolventen der BA-Studiengänge „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ oder „Romanistik“ mit Erstsprache Italienisch der Universität Bonn, die im Begleitfach des BA den Schwerpunkt „Romanistik (Erstsprache Italienisch)“ bzw. „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ absolviert haben,

d) Absolventinnen und Absolventen, die einen Hochschulabschluss in einem vergleichbaren Studiengang erworben haben,

die über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens der Note 2,5 verfügen.

(4) Auf Antrag kann zugelassen werden, wer im laufenden Semester voraussichtlich einen der in Absatz (3) aufgeführten Studiengänge abschließen wird.

(5) Im Rahmen des Partnerschaftsabkommens obliegt die Auswahl der Studierenden jeder der beiden Hochschulen selbst. Die Partnerhochschule erkennt diese Auswahlentscheidung an.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fähigkeiten bzw. Kenntnisse in den folgenden Bereichen:

- Germanistische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Italianistische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Kulturwissenschaft;

- Sprachpraktische Kenntnisse des Deutschen und Italienischen.

Maßstab für die Beurteilung des Niveaus sind die Anforderungen in vergleichbaren Vertiefungsmodulen des Bachelor-Studiengangs „Deutsch-Italienische Studien“ an den Universitäten Bonn und Florenz.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Für die Entscheidungen nach dieser Ordnung wird vom zuständigen Prüfungsamt eine Auswahlkommission gebildet.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 5 und über die besondere Eignung gemäß § 6.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren, die zwei weiteren aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für die Mitglieder werden nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission ist nur beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Termine und Fristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet zweimal im Jahr, und zwar jeweils vor Beginn des Semesters statt. Die Termine des Verfahrens und die Erteilung der Bescheide gem. § 7, Abs. 1 und 2 werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert. Die Bewerbungsfrist wiederum setzt spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Verfahrens ein. Die jeweiligen konkreten Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich bei dem für den Masterstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ zuständigen Prüfungsamt der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn zu stellen.

§ 5

Einzureichende Unterlagen

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular,
2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 1, Abs. 3 oder 4; Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, müssen eine Bestätigung des an der jeweiligen Ausbildungsstätte zuständigen Prüfungsamtes über die ordnungsgemäße Anmeldung zu den das Studium abschließenden Prüfungen im laufenden Semester vorlegen,
3. ggf. ein Antrag gemäß Absatz 4 sowie die zugehörigen Unterlagen.

(2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht fristgerecht eingereicht werden.

(3) Das gesonderte Prüfungsverfahren kann auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers entfallen, wenn Absolventinnen oder Absolventen gemäß § 1 Absatz 3 a) oder b) einen Abschluss mit mindestens der Note 2,5 nachweisen.

§ 6

Nachweis der besonderen Eignung

(1) Das Prüfungsverfahren besteht aus einer Klausur und einem Prüfungsgespräch, das als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden kann. Prüfungsform und Prüfungstermin werden den Studienbewerbern und -bewerberinnen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal 2 Stunden. Die schriftliche Prüfung wird in Form einer Klausurarbeit und/oder in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die Prüfungsgespräche werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die von der Auswahlkommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden.

(3) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber der Auswahlkommission glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage

ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Auswahlkommission die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

(4) Über die abschließende Bewertung der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet die Auswahlkommission. Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfung mit mindestens gut (2,5) bestanden wurde.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er spätestens 14 Tage nach Beendigung des Prüfungsverfahrens eine schriftliche Bescheinigung.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, ergeht hierüber ebenfalls spätestens nach 14 Tagen ein schriftlicher Bescheid.

§ 8

Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung dem Prüfungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an der Klausur oder am Prüfungsgespräch teilzunehmen, wird ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen.

(3) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 Absatz 1 bekannt, kann die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Masterstudiums möglich.

(4) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind der Studienbewerberin / dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9 Wiederholung

Eine Wiederholung ist einmal zu den nach § 4 bekannt gegebenen Terminen möglich. Bei einer erneuten Teilnahme ist auch eine erneute Bewerbung erforderlich.

§ 10 Einsicht in die Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 11 Studienort- und Studiengangwechsler

Die Möglichkeit zum Quereinstieg in den Masterstudiengang Deutsch-Italienische Studien von Studierenden anderer Studiengänge der Universitäten Bonn oder Florenz oder von Studierenden anderer Universitäten ist nicht vorgesehen.

§ 12

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn in Kraft.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 2006 sowie der Erschließung des Rektorats vom 19. September 2006.

Bonn, den 26. September 2006

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger